



Gemeinde Ochtersum

Bebauungsplan Nr. 3 "Warf"

1. Änderung

Beglaubigte Kopie

SATZUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Warf“, Gemeinde Ochtersum

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 58 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Warf“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Ochtersum, den **21. Juni 2013**

(
gez. Pfaff

Bürgermeister

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Warf“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Warf“.

§ 2 Festsetzung

Die Textliche Festsetzung Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Tauf- und Firsthöhen:

Für die Traufpunkte (Schnittpunkt Außenwand mit der Dachfläche) wird als Mindesthöhe 2,00 m und als Maximalhöhe 6,50 m festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe (höchster Punkt der Dachkonstruktion) beträgt in dem Planbereich 10,00 m. Bezugspunkt für die Maßangaben ist die Oberkante der zur Erschließung des einzelnen Grundstücks notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in Straßenmitte.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO

- 1. Dachform
- 2. Regenerative Energien
- 3. Ausnahmen

werden aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Ochtersum, den **21. Juni 2013**

(Siegel)

gez. Pfaff

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am **28.06.2013** im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am **28.06.2013** wirksam geworden.

Ochtersum, den **22. 08 2013**

gez. Pfaff

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Ochtersum, den

Bürgermeister